

Satzung
des
BSV Eintracht Sondershausen e.V.



Satzung

§ 1

Name, Sitz und Zweck

1. Die Mitglieder der bisherigen Vereine SV „Glückauf“ Sondershausen e.V. Abteilung Fußball und SV Elektro Sondershausen e.V. Abteilung Fußball gründen in Rechtsnachfolge einen Verein, der im Vereinsregistergericht eingetragen werden soll. Der Verein führt den Namen BSV „Eintracht“ Sondershausen. Er hat den Sitz in Sondershausen. Die Vereinsfarben sind Gelb/Blau.
2. Der Verein will Mitglied des Thüringer Landessportbundes e.V., des Thüringer Fußballverbandes e.V. werden und diese Mitgliedschaften beibehalten. Er erkennt deren Satzung und Ordnung an.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO 1977).

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports. Der satzungsmäßige Zweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die Teilnahme am Wettspielbetrieb des Thüringer Fußballverbandes und des Deutschen Fußballbundes
- die Leibesübungen auf breiter Grundlage planmäßig zu pflegen
- die Jugend körperlich zu Schulen sowie kulturell und geistig zu fördern
- die völkerverbindende Idee des Sports zu verbreiten und zur Hebung der Gesundheit beizutragen
- die Mitglieder durch Pflege der Kameradschaft und Freundschaft miteinander zu verbinden.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die Erreichung der satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Thüringischen Landes-Sportverband e.V., den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

§ 2

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder sind alle Personen aus dem bisherigen SV „Glückauf“ Sondershausen e.V. und dem SV „Elektro“ Sondershausen e.V., Abteilung Fußball der Vereine, welche seit ihrer Gründung eine selbstständige Stellung im Verein einnahmen.
2. Künftig werden Mitglieder durch den Vorstand aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags aufgenommen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Wenn besondere Gründe vorliegen, kann der Vorstand Aufnahmeanträge ablehnen.

§ 3

Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder durch Ausschluß aus dem Verein.
2. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Quartales möglich; der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich bis 14 Tage vor Quartalsende zu erklären.
3. Ein Mitglied kann vom Verein ausgeschlossen werden,
 - a) wegen Zahlungsrückstand mit mehr als einem Jahresbeitrag, trotz zweimaliger Mahnung,
 - b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.

Der Ausschluss erfolgt nach vorheriger Anhörung des Betroffenen durch den Vorstand, wenn die Mehrheit aller Mitglieder für den Ausschluss stimmt. Gegen diesen Beschluss ist binnen zwei Wochen der Einspruch zulässig.

4. Bei Vorliegen eines Ausschlussgrundes oder eines Verstosses gegen die Spiel- und Platzordnung kann der Vorstand ein zeitlich begrenztes Verbot der Benützung der Anlagen und Teilnahme an Veranstaltungen aussprechen.

§ 4 Beiträge

Alle Beiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 5 Spiel- und Platzordnung

In der Spiel- und Platzordnung sollen der Spielbetrieb, die Platzordnung und alle damit zusammenhängenden Fragen geregelt werden.

§ 6 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr. Bei der Wahl des Jugendwartes sind auch die Jugendlichen stimmberechtigt, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.
2. Mitglieder, die kein Stimmrecht haben, können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
4. Wählbar sind alle volljährigen Vereinsmitglieder. Wählbar sind auch abwesende Mitglieder, wenn eine Erklärung über die Annahme der Wahl vorliegt.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Beirat

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in den ersten drei Monaten eines jeden Jahres statt. Zu dieser Versammlung sind alle Mitglieder zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen,
 - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
 - b) wenn der Vorstand dies beschließt oder
 - c) wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder dies verlangt.
4. Die Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand einzuberufen.
5. Die Tagesordnung für die ordentliche Mitgliederversammlung muß folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes,
 - b) Bericht des Sportwartes, des Jugendwartes, des Anlagenwartes und des Kassenwartes,
 - c) Bericht der Kassenprüfer,
 - d) Entlastung des Vorstandes,
 - e) Wahlen,
 - f) Beschlußfassung über vorliegende Anträge.

6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

7. Anträge können von allen Mitgliedern gestellt werden. Über Anträge, die beim Vorstand nicht spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich eingehen, kann nur mit Zustimmung des Vorstandes abgestimmt werden.

8. Wahlen und Abstimmungen erfolgen geheim und schriftlich, wenn mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen.

Mehrere Wahlen und Abstimmungen können in einem Wahlgang erledigt werden.

9. Der Vorsitzende des Vereins leitet die Mitgliederversammlung.

§ 8 a Beirat

1. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand zu beraten und zu unterstützen.
2. Der Beirat besteht aus 5 von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitgliedern.
3. Der Beirat wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

§ 9 Vorstand

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung jedes 2. Jahr neu gewählt.

2. Dem Vorstand gehören an:

- a) der Vorsitzende
- b) der 1. stellvertretende Vorsitzende
- c) der 2. stellvertretende Vorsitzende
- d) der Sportwart
- e) der Jugendwart
- f) der Anlagenwart
- g) der Kassenwart
- h) der Schriftführer

Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse zu bilden.

Für Vorstandsmitglieder, die während des Jahres ausscheiden, kann der Vorstand Ersatzmitglieder bestellen.

3. Der Vorstand leitet den Verein. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch und beschließt über die Angelegenheiten, welche nicht durch die Mitgliederversammlung geregelt werden.

Im Rahmen der Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Geschäftsordnung sind die einzelnen Mitglieder für die laufende Vereinsarbeit zuständig wie folgt:

a) Vorsitzender

Er vertritt den Verein nach außen und ist für alle Entscheidungen zuständig, die aufgrund Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen, soweit sie nicht für den Verein von grundsätzlicher Bedeutung sind.

Der Vorsitzende führt außerdem den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand.

b) Stellvertretende Vorsitzende

Sie vertreten den Vorsitzenden bei dessen Verhinderung. Diese Einschränkung gilt nur im Innenverhältnis.

d) Sportwart

Er ist zuständig für Spielbetrieb und sportliche Veranstaltungen.

- e) Jugendwart
Er ist zuständig für Spielbetrieb, sportliche Veranstaltungen und besondere Belange der Jugendlichen.
 - f) Anlagenwart
Er ist zuständig für die Herrichtung und Unterhaltung der Anlagen und Geräte.
 - g) Kassenwart
Er erledigt die Kassengeschäfte.
 - h) Schriftführer
Er fertigt die erforderlichen Protokolle an und erledigt die schriftlichen Arbeiten.
4. Sitzungen des Vorstandes finden auf Einladung des Vorsitzenden statt.

Dieser ist zur Einberufung einer Sitzung verpflichtet, wenn drei Mitglieder des Vorstandes es verlangen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

§ 10

Vertretung im Rechtsverkehr

Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei der Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.

§ 11

Protokoll

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, welches vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

§ 12

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.

2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vorstand mit der Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b) ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich verlangen.
3. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
4. Sind in dieser Mitgliederversammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so ist zur Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins innerhalb vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.

In der Einladung zu dieser zweiten Versammlung ist darauf ausdrücklich hinzuweisen.

5. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des Vereinszweckes fällt das Vermögen an die Stadtverwaltung Sondershausen mit der Zweckbestimmung, daß dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.
7. Der Vorstand bleibt geschäftsführend bis zur Auflösung im Amt.

8. Falls das Registergericht Einwendungen gegen die Satzung erhebt, ist der Vorstand berechtigt, die Satzung entsprechend den Einwendungen zu ändern.

Gleiches gilt bei Einwendungen der Finanzbehörde bezüglich der Gemeinnützigkeit.

Weitere Änderungen der Satzung durch den Vorstand sind nicht möglich.

Die Satzung wurde am 30.04.1991 mit Änderungen vom 30.11.2004 beschlossen.

Gez. Unterschriften